

Satzung
über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und
Elternbeirat für die Kindertagesstätten
der Gemeinde
Birkenau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), sowie des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau in ihrer Sitzung am 28.09.2021 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Birkenau erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder ist die Gemeinde Birkenau als Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gem. § 26 Abs. 2 HKJGB verantwortlich. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten wird ergänzend zu § 27 Abs. 1 HKJGB auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) in dieser Satzung geregelt.

§ 2
Elternversammlung

- (1) Für jeden einzelnen Kindergarten bildet sich eine Elternversammlung, die aus den Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder besteht. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Birkenau sind nicht wählbar. Ebenso ist das Personal der Tageseinrichtung nicht in der Tageseinrichtung, in der es tätig ist, wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Bei Geschwistern haben die Erziehungsberechtigten für jedes Kind eine Stimme.

- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten pro Gruppe anwesend ist. Wenn die Elternversammlung in einer Gruppe nicht beschlussfähig ist, ist für die entsprechende Gruppe erneut eine Elternversammlung einzuberufen oder eine anschließende Briefwahl durchzuführen. Eine erneut einberufene Elternversammlung oder eine folgende Briefwahl sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. teilnehmenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig.
- (7) Sollte eine Elternversammlung auf Grund von bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder in Fällen höherer Gewalt nicht zusammenkommen können, ist eine Briefwahl anstatt einer Elternversammlung durchzuführen. Die Briefwahl ist durch die Teilnahme von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten von jeder Gruppe gültig.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zur Wahl eines Elternbeirats einzuberufen, und zwar bis spätestens zum 01. November eines jeden Jahres.
Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung jeder Gruppe einer Tageseinrichtung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer Stellvertreter/in. Bei einem eingruppigen Kindergarten sind mindestens 2 Elternbeiräte zu wählen.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder ohne festen Gruppenverband wählen ihren Elternbeirat aus der Mitte der Elternversammlung. Die Anzahl der wählbaren Personen

entspricht der doppelten Anzahl der in der Einrichtung bestehenden Stammgruppen.

- (3) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Der Wahlausschuss kann sowohl aus Erziehungsberechtigten wie auch aus Personal der Kindertagesstätte bestehen.
Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. §2 Abs.5 dieser Satzung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer aufgestellten Anwesenheitsliste der Erziehungsberechtigten fest.
- (6) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (7) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (8) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (9) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (10) Nach der Abstimmung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,

4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der Elternbeiratsmitglieder

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Eine Ausfertigung der Wahlniederschrift ist der Leitung der Kindertagesstätte zu übergeben.

- (12) Wahlunterlagen wie Stimmzettel und Wahlniederschriften sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 6 Abs.3 dieser Satzung ausgeschlossen wird.

§ 5 Briefwahl

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung informiert schriftlich über die Durchführung einer Briefwahl und stellt eine 14-tägige Frist für die Nennung möglicher Elternbeiratskandidaten/innen. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Nach dieser Frist wird die Zustimmung zur Wahl als Elternbeirat von den vorgeschlagenen Elternbeiratskandidaten/innen eingeholt.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung bildet einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Der Wahlausschuss kann sowohl aus Erziehungsberechtigten wie auch aus Personal der Kindertagesstätte bestehen. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein
- (3) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (4) Der Wahlausschuss fordert schriftlich unter Mitteilung der kandidierenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe auf und versendet die anonymen Stimmzettel. Die Frist für die Wahl beträgt eine Woche.
- (5) Die Erziehungsberechtigten jeder Gruppe einer Tageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer Stellvertreter/in. Bei einem eingruppigen Kindergarten sind mindestens 2 Elternbeiräte zu wählen.

- (6) Tageseinrichtungen für Kinder ohne festen Gruppenverband wählen ihren Elternbeirat aus der Mitte der Erziehungsberechtigten. Die Anzahl der wählbaren Personen entspricht der doppelten Anzahl der in der Einrichtung bestehenden Stammgruppen.
- (7) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur mit einem Stimmzettel ausüben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (9) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (10) Nach der Abstimmung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt.
- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Frist der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Anzahl aller Stimmzettel (Beteiligung)
 5. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 8. die Reihenfolge der Elternbeiratsmitglieder

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Eine Ausfertigung der Wahlniederschrift ist der Leitung der Kindertagesstätte zu übergeben.

- (12) Wahlunterlagen wie Stimmzettel und Wahlniederschriften sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 6 Abs.3 dieser Satzung ausgeschlossen wird.

§ 6 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Sollte die Teilnahme der Kindertagesstättenleitung erwünscht sein, ist die Terminvereinbarung im Einvernehmen zu gestalten.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertageseinrichtung

angehen. Er vertritt die Interessen von Kindern und deren Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und der Einrichtungsleitung.

- (2) Der Elternbeirat führt bei Bedarf Gespräche mit dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs.1 dieser Satzung stattfindenden Elternversammlung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Birkenau vom 01.10.1990 außer Kraft

Birkenau, den 08.06.2022



Der Vorstand
Der Gemeinde Birkenau

Milan Mapplassary
Bürgermeister